

Die folgende amtliche Bekanntmachung der Stadt Sundern (Sauerland) ist am 01.10.2019 auf der Webseite der Stadt Sundern „www.sundern.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen“ veröffentlicht worden:

**Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe
der Stadt Sundern (Sauerland) vom 26.09.2019**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (GV NW S. 405), § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) am 19.09.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Wird ein Antrag auf Bestattung oder auf Benutzung einer Einrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Antrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Gebührentarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwirbt,
 - b) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte in Auftrag gibt,
 - c) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt,
 - d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Sundern (Sauerland) vom 12.12.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Sundern (Sauerland) vom 19.09.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 26.09.2019

Stadt Sundern (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez. Brodel

Gebührentarif gem. § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Sundern
(Sauerland) vom 19.09.2019

Bestattungsgebühren	
Sargbestattung	1.246 €
Sargbestattung Beibelegung	1.300 €
Sargbestattung Grabkammer	1.193 €
Sargbestattung Grabkammer Beibelegung	1.268 €
Sargbestattung (bis 5. LJ)	445 €
Urnenbeisetzung	499 €
Urnenbeisetzung Beibelegung	541 €
Urnenbeisetzung Beibelegung Grabkammer	691 €
Ausgrabung Sarg	2.742 €
Ausgrabung Urne	712 €
Sargbestattung/Beisetzung Sternenkind	100 €
Zuschlag für Bestattungen/Beisetzungen freitags ab 14 Uhr (Beginn Friedhof) und samstags	100 €
Nutzungsrechtsgebühren	
Erdreihengrab (30 Jahre)	1.920 €
Erdwahlgrab (35 Jahre), pro Grabstelle	2.465 €
Kindergrab (bis inkl. 5. LJ) (20 Jahre)	500 €
Urnenreihengrab (30 Jahre)	653 €
Urnenwahlgrab (35 Jahre, mehrstellig)	2.241 €
Grabkammer (20 Jahre)	2.573 €
Verlängerung Erdwahlgrab pro Jahr pro Stelle	70 €
Verlängerung Urnenwahlgrab pro Jahr	64 €
Verlängerung Grabkammer pro Jahr	129 €
Zuschlag für Rasengrab (Sargbestattung) pro Jahr	
Zuschlag für Rasengrab (Urnenbeisetzung) pro Jahr	
Leichenhallengebühren	
Auferstehungskapelle, gesamt	684 €
Auferstehungskapelle, nur Feierraum	411 €
Auferstehungskapelle, nur Leichenkammer	274 €
Einebnungsgebühren	
Grundgebühr pro nicht abgelaufene Grabstelle Erdwahlgrab.	120 €
Grundgebühr nicht abgelaufenes Erdreihengrab und Grabkammer	120 €
Grundgebühr Urnengrab	80 €
Gebühr pro Jahr Restlaufzeit pro Grabstelle Erdwahlgrab	15 €
Gebühr pro Jahr Restlaufzeit Erdreihengrab und Grabkammer	15 €
Gebühr pro Jahr Restlaufzeit Urnengrab	8 €
Sonstige Gebühren	
Einbringung eines kremierten Haustieres in eine belegte Grabstätte	499 €
Verwaltungsgebühr Bestattung/Beisetzung von Verstorbenen, die nicht in den letzten zehn Jahren vor Eintritt des Todes in Sundern gemeldet waren und für deren Bestattung/Beisetzung kein Grab mit bestehendem Nutzungsrecht vorhanden ist	100 €

